

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-7503

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Andrea Troger/Kn

Klappe

1462

Innsbruck,

06.04.2016

Betreff: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Seveso-Stoffen in Seveso-Betrieben erlassen werden (Industrieunfallverordnung – Abfall)

Bezug: Ihr Mail vom 23.03.2016
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

zur Industrieunfallverordnung - Abfall möchte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auf ein formales Problem betreffend die Begutachtung hinweisen.

Die §§ 59a bis 59m AWG 2002 sollten mit der AWG-Novelle 2015 Eingang in das Abfallwirtschaftsgesetz finden. Diese Bestimmungen sind jedoch noch nicht in Kraft.

Vollständigkeitshalber möchten wir inhaltlich auf unsere bereits ergangenen Stellungnahmen zur Seveso-III Richtlinienumsetzung hinweisen, da sich auch in der Industrieunfallverordnung - Abfall unsere Kritikpunkte, insbesondere die fehlende Öffentlichkeitsinformation und die nicht erwähnten Behördenpflichten beim Sicherheitskonzept, wiederfinden.

Da wir zur AWG-Novelle 2015 sowie zu sämtlichen Begutachtungen betreffend die Seveso-III Richtlinie Stellungnahmen abgegeben haben, würden wir es aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit für sinnvoll halten, wenn der Geltungsbereich dieser Verordnung zuerst in Kraft tritt.

Erst nachfolgend sollte die Industrieunfallverordnung - Abfall in Begutachtung gesendet werden.

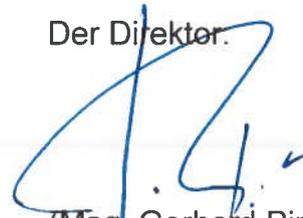
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

Beilage wie erwähnt